



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/193 - II/C/88

2435 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. PILZ und Genossen, betreffend die  
polizeiliche Räumung zweier Kundgebungen  
in der Kärntnertorpassage am 19. Februar 1988.

1988 -09- 02

zu 2425 IJ

(Nr. 2425/J).

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 6. Juli 1988  
an mich gerichtete Anfrage Nr. 2425/J - NR/1988, betreffend die  
polizeiliche Räumung zweier Kundgebungen in der Kärntnertor-  
passage am 19. Februar 1988, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Die polizeiliche Räumung der Kärntnertorpassage  
am 19. Februar 1988 erfolgte nicht aufgrund eines  
versammlungsrechtlichen Untersagungsbescheides.

Das Einschreiten der Polizei geschah auf der Grund-  
lage des § 78 lit. c der StVO 1960, weil bereits  
zahlreiche Beschwerden über fortwährende Behinderun-  
gen und Belästigungen von Passanten durch (zum Teil  
alkoholisierte) Personen aus den in der Passage  
schon mehrere Tage lang aufhältig gewesenen Gruppen  
vorlagen.

Den Beteiligten war von der Behörde mehrfach zur  
Kenntnis gebracht worden, daß die von ihnen gebildeten  
Ansammlungen in der Passage nicht als Versammlungen  
im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 angesehen  
werden konnten.

Zur Frage 2: Die zur Abstellung der bereits tagelang bestandenen  
gesetzwidrigen Vorgänge notwendig gewordene Entfernung

- 2 -

der Verursacher aus dem Passagenbereich wurde deswegen zur Nachtzeit durchgeführt, weil damit am ehesten sichergestellt schien, daß unbeteiligte Personen durch das polizeiliche Einschreiten nicht in Mitleidenschaft gezogen würden.

Zur Frage 3: Der Polizeieinsatz wurde von der Bundespolizeidirektion Wien angeordnet, die vorher das Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Landeshauptmann von Wien und dem Magistrat der Stadt Wien hergestellt hatte.

Zur Frage 4: Die österreichische Rechtsordnung gewährleistet jedermann, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften seine Meinung frei zu äußern und auch gegen Zustände, Ereignisse in anderen Ländern usw. zu demonstrieren.

Zur Frage 5: Aus Medienberichten war mir der Hungerstreik von Gefangenen in der Türkei bekannt. Ich sehe aber keinen Zusammenhang zwischen meinem diesbezüglichen Wissen und der wegen zahlreicher Verletzungen des Gesetzes angeordneten Räumung.

31. August 1988

Karl Blecha